

Checkliste Eigenbeleg

1. Eigenbeleg, als einzig mögliche Form eines steuerlichen Belegs?

Ein ungeschriebener Grundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung lautet
„Keine Buchung ohne Beleg“.

Fehlen bei steuerlich relevanten Vorgängen Fremdbelege, so sind zu Dokumentationszwecken formlose Eigenbelege zu erstellen:

Eigenbeleg über Warenentnahmen

Datum, Belegnummer, Art und Menge der Ware, Bewertung mit Kosten oder Einkaufspreis, Unterschrift des Verantwortlichen

Eigenbeleg bei Warenbestandverminderung

Warenbestandsminderungen können sich durch Diebstahl (polizeiliche Strafanzeige erforderlich), Verderb (Mindesthaltbarkeitsdatum), Gratisabgaben, Freigetränke in der Gastronomie, Schwund (Hitze, Kälte, falsche Lagerung, Glasbruch), Zerstörung usw. ergeben. Aus Gründen der Nachkalkulation sollten diese Minderungen dokumentiert werden. Der Eigenbeleg muss die nachfolgend aufgeführten Merkmale enthalten

Datum, Belegnummer, Art, Menge und Kosten der Ware, Grund der Minderung, wie und durch wem wurde entsorgt, Kosten der Entsorgung, Unterschrift des Verantwortlichen

Privatentnahmen oder Privateinlagen in Kasse oder Bank

Datum, Belegnummer, Höhe des Betrags, Hinweis Zahlungsart bar oder Bank, Unterschrift des Verantwortlichen

Geldtransferbuchungen Kasse an Bank oder Bank an Kasse

Datum, Belegnummer, Höhe des Betrags, Unterschrift des Verantwortlichen

Bewirtungsaufwand mit privat eingekauften Lebensmitteln

Datum, Belegnummer, Ort der Bewirtung, Teilnehmer, Anlass der Bewirtung, Art der Waren, Bewertung mit Kosten oder Einkaufspreis, Unterschrift des Verantwortlichen

2. Eigenbeleg als Ersatz für Fremdbeleg oder verlorenen Beleg

Betriebsausgaben müssen dem Grunde und der Höhe nach durch Fremdbelege nachgewiesen werden.

Lediglich bei betrieblich veranlassten Aufwendungen für die üblicherweise durch Verkäufer oder Dienstleister kein Beleg erstellt wird, kann ein Eigenbeleg erstellt werden, der auch von Seiten der Finanzverwaltung anerkannt wird.

Beispielsweise:

Parkgebühren an Parkuhren oder privaten Parkplätzen ohne Belegnachweis

gezahlte Trinkgelder

Briefmarkenautomaten ohne Belegausdruck

Telefongebühren aus öffentlichen Telefonzellen

Betriebliche Fahrten mit Privat-PKW

Erforderliche Angaben:

Datum, Belegnummer, Höhe, Art und Ort der Betriebsausgabe, gegebenenfalls Name der begünstigten Person oder Institution, sowie die Unterschrift des Erstellers

3. Vorsteuerabzug aus Eigenbelegen

Ein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG ist bei Eigenbelegen ausgeschlossen.

4. Anlage Mustervorlage „Eigenbeleg“